

Prüfordnung der Munich Safety GmbH

Stand 30. August 2020

- Gültigkeitsbereich und -dauer** Diese Prüfordnung gilt für alle von der Munich Safety GmbH durchgeführten Prüfungen. Sie ist ab dem 30. August 2020 bis zum Inkrafttreten einer neuen Prüfordnung gültig.
- Begriffe** Als Prüfung innerhalb dieser Prüfordnung gelten alle Tätigkeiten, bei denen Aussagen über ein Produkt, einer Dienstleistung, eines Managementsystems, einem Unternehmen oder einer Person gemacht werden. Hierzu zählen beispielsweise technische Prüfungen, Audits, Assessments, Confirmation Reviews sowie schriftliche und mündliche Prüfungen von Personen. Prüfer sind die Personen, die Prüfungen durchführen. Ein Prüfling ist die bzw. das einer bestimmten Prüfung unterzogene Produkt, Dienstleistung, Managementsystems Unternehmen oder Person. Prüfgrundlage ist der objektive Maßstab der Prüfung, typischerweise ein internationaler Standard, anerkannte Regeln der Technik oder ein Prüfprogramm der Munich Safety GmbH, anhand dessen eine Aussage über den Prüfling gemacht wird.
- Unabhängigkeit** Für alle von der Munich Safety GmbH durchgeführten Prüfungen gelten die Regeln für die Unabhängigkeit von Inspektionsstellen Typ A gemäß der ISO/IEC 17020 Annex A.
- Dokumentationspflicht** Die einer Prüfung zugrundeliegenden Dokumente sind durch den Kunden mit einer Frist von 10 Jahre nach Beendigung der Prüfung aufzubewahren.
- Nutzungsrechte** Der Kunde und der Leistungsempfänger erhalten das nicht übertragbare einfache Recht, die Prüfungsergebnisse intern zu verwenden, ohne sie zu verändern. Es ist auch gestattet, einem Kunden unter der Sicherung der Vertraulichkeit die Prüfungsergebnisse zum Nachweis der Erfüllung von Kundenanforderungen vorzulegen. Jegliche weitere Verwendung, insbesondere die Veröffentlichung und Werbung mit den Prüfungsergebnissen, ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Munich Safety GmbH unzulässig. Eine Veränderung der Prüfberichte und der darin enthaltenen Ergebnisse ist unzulässig.
- Vorgaben zur Nutzung** Der Kunde bzw. der Leistungsempfänger darf Prüfberichte ausschließlich im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Rechts des unlauteren Wettbewerbs und im Rahmen seines Inhalts, jedoch nicht missbräuchlich, irreführend oder in einer für Munich Safety GmbH schädlichen Weise verwenden. Es dürfen keine Angaben gemacht werden, die die Unabhängigkeit der Munich Safety GmbH vom Kunden oder des Leistungsempfängers anzweifeln lässt.
- Vollständige, korrekte Darstellung** Der Kunde bzw. der Leistungsempfänger darf Berichte nur gesamtheitlich verwenden. Zitierung des Prüfungsergebnisses als Ganzes unter Angabe des Ausstellungsdatums ist zulässig, solange die Prüfaussagen korrekt dargestellt werden. Insbesondere ist der Eindruck zu vermeiden, Munich Safety GmbH würde das geprüfte Produkt, Unternehmen, Managementsystem oder Dienstleistung auf irgendeine Weise besonders empfehlen. Die Nutzung ist nur für den konkret von Munich Safety GmbH geprüften Typus des vollständigen Prüflings zulässig.
- Verkehrsfähigkeit** Ein Prüfergebnis trifft ausschließlich die in ihm enthaltenen Aussagen zu einem konkreten Typus eines Prüflings und insbesondere nicht Aussagen über die Ver-

kehrsfähigkeit eines geprüften Produkts oder von Dienstleistungen, die mit einem geprüften Managementsystem erstellt wurden.

Mitwirkungspflicht Prüfermanagement

Der Kunde sowie der Leistungsempfänger stellen sicher, dass nach Bedarf mindestens eine von Behörden, Akkreditierungsstellen oder Munich Safety GmbH autorisierte Person zur Beobachtung der Prüfer, sowie bis zu drei Personen zu Lehrzwecken in den Betriebsstätten des Auftraggebers, des Leistungsempfänger sowie seiner Lieferanten der Prüfung beiwohnen können. Der Kunde stellt Munich Safety GmbH kostenfrei sämtliche zur Prüfung erforderlichen Dokumente und sonstige für den Einzelfall im billigen Ermessen von Munich Safety GmbH erforderlichen Informationen unverzüglich zur Verfügung und informiert Munich Safety GmbH unverzüglich und vollständig, wenn sich die der Zertifizierung zugrundeliegenden Tatsachen so ändern, dass die in einem etwaigen Prüfbericht und / oder Zertifikat genannten Bedingungen der Erteilung eines Zertifikats nicht mehr vorliegen und / oder eine Re-Zertifizierung erforderlich ist und / oder der Prüfgegenstand Mängel aufweist.

Ungültigkeit einer Prüfung

Munich Safety GmbH kann einen Prüfbericht oder jegliches andere Dokument in den folgenden Fällen für ungültig erklären, ohne dass es hierfür einer Kündigung bedarf:

- a) Es stellt sich nach Herausgabe des Dokuments heraus, dass (i) der Prüfling nicht den vorgelegten Unterlagen entspricht, (ii) bei der Prüfung nicht erkennbare oder nicht festgestellte Mängel aufweist, (iii) Mängel nach Abschluss der Prüfung auftreten oder (iv) der Prüfling die Prüfungsvoraussetzungen nicht erfüllt hat;
- b) Dem Zertifikat zugrundeliegenden (i) Regeln sind so geändert worden und Übergangsfristen abgelaufen oder (ii) der allgemein anerkannte Stand der Technik hat sich so verändert, dass eine Aufrechterhaltung des Zertifikats nicht mehr vertretbar ist. Munich Safety GmbH wird die Gültigkeit des Zertifikats verlängern, wenn eine Nachprüfung durch Munich Safety GmbH auf Kosten des Kunden und / oder Inhabers des Zertifikats ergibt, dass der Zertifizierungsgegenstand auch den neuen Regeln entspricht;
- c) Die der Zertifizierung zugrundeliegenden Tatsachen haben sich so geändert, dass die in einem etwaigen Prüfbericht und / oder Zertifikat genannten Bedingungen der Erteilung eines Zertifikats nicht mehr erfüllt sind;
- d) Bei der Prüfung gemäß eines Zertifizierungsprogramms für Personen der Prüfling gegen die Bestimmungen des Zertifizierungsprogramms verstößt; oder
- e) Es liegt ein Fall vor, der Munich Safety GmbH zur außerordentlichen Kündigung wegen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten berechtigt.

Verstöße

Bei schuldhaften Verstößen gegen diese Prüfordnung hat Munich Safety GmbH das Recht, eine Vertragsstrafe nach billigem Ermessen zu fordern. Dem Kunden bleibt das Recht auf eine Überprüfung durch das zuständige Gericht. Etwaige Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Klausel dieser Prüfordnung oder ein Teil einer Klausel ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der verbleibenden Prüfordnung in keinerlei Weise berührt. In einem solchen Fall soll die ungültige oder nicht durchsetzbare Klausel durch eine entsprechende Klausel ersetzt werden, die so nah wie möglich an den Sinn und Zweck der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Klausel herankommt.